

Satzung des Vereins „Akademie Psychiatrie und Psychotherapie e. V.- Aus- und Weiterbildungsverbund Ostwestfalen-Lippe“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Akademie Psychiatrie und Psychotherapie e. V.- Aus- und Weiterbildungsverbund Ostwestfalen-Lippe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, die Weiterbildung zum Facharzt¹ für Psychiatrie und Psychotherapie sowie die Durchführung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten zu fördern. Die Förderung der Facharztweiterbildung soll geschehen durch die Organisation des theoretischen Teils der Weiterbildung der Fachärzte (inklusive Supervision). Die Förderung der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt dadurch, dass der Verein Gesellschafter des ABZ OWL gGmbH ist.

Der Verein fördert die gemeinsame Nutzung der Ressourcen durch Mitgliedschaft der beteiligten Kliniken, Institutionen und Verbände. Zusätzlich unterstützt der Verein die Fortbildung der Mitarbeiter in den beteiligten Einrichtungen und Institutionen. Der Verein fördert den Austausch und die Kooperation mit weiteren Einrichtungen beziehungsweise Verbänden gleicher Zielsetzung. Der Verein kooperiert unter anderem mit Hochschuleinrichtungen und Verbänden aller psychotherapeutischen Richtungen insbesondere mit der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT).

2. Die Arbeit des Vereins ist überkonfessionell und überparteilich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsentschädigungen treffen.

¹ Männliche Formen stehen im folgenden für alle Geschlechter

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Ärzte, die zur Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in Kliniken oder Praxen ermächtigt sind.
 - b. Juristische Personen, die psychologische/psychotherapeutische Mitglieder vertreten und die Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten betreiben.
 - c. Von solchen juristischen Personen benannte natürliche Personen, die als psychologische Psychotherapeuten in leitender Position in Kliniken und Ausbildungsinstitutionen mit Aus-, Fort- und Weiterbildung betraut sind.
2. Assoziierte Mitglieder können Ärzte in der Weiterbildung sowie Psychologen und Ärzte in der psychotherapeutischen Ausbildung sein.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Beitritt ist jederzeit möglich.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich ist;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d. durch Ausscheiden aus einer Klinik oder Institution, deren Mitglieder der Akademie angehören.
7. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich an den Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig.
8. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen weiterführenden Anspruch auf Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Umlage der anfallenden Kosten für Tätigkeiten innerhalb des in § 2 genannten Rahmens.
2. Die entstandenen Kosten werden entsprechend der Zahl der entsandten Weiterbildungsteilnehmer nach Jahresabschluss auf die Kliniken umgelegt.
3. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Aufwandsentschädigungen in besonderen Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand (**§ 6**), die Mitgliederversammlung (**§ 10**), die Dozenten- und Kursleiterkonferenz (**§ 12**), der Geschäftsführer zur Organisation der ärztlichen Weiterbildung und zur Führung der Vereinsgeschäfte (**§ 13**).

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 6 Mitgliedern, dabei unter anderem dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister; vier Vorstandsmitglieder müssen Ärzte und zwei Dipl. Psychologen sein.
3. Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstands nach außen vertreten, darunter dem Vorsitzenden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - c. Berufung des Geschäftsführers zur Organisation der fachärztlichen Weiterbildung und zum Führen der Vereinsgeschäfte nach vorheriger Anhörung der Mitglieder-

versammlung. Die Berufung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Wahl des Vorstands

1. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern an anderer Stelle der Satzung keine anderen Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Bei Beschlüssen, für die die einfache Mehrheit erforderlich ist, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme. Nicht abstimmungs- und wahlberechtigt sind assoziierte Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Punkte:
 - a. Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern;
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands;

- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über Ausschließungsanträge.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sofern Anträge zu Änderung der Satzung gestellt worden sind, sind diese der Einladung schriftlich beizufügen.
 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind auch einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder des Vereins sie unter Angabe von Gründen verlangen.
 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen erstem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
 10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine von drei Vierteln. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 11. Bei Vorstandswahlen ist ein Vorstandsmitglied gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist das nicht der Fall, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet dann das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht der der Rechnungsprüfer vor.

§ 12 Dozenten- und Kursleiterkonferenz

1. Die Mitgliederversammlung beruft die Dozenten und Kursleiter in die Dozenten- und Kursleiterkonferenz.
2. Mitglieder der Dozenten- und Kursleiterkonferenz sind die von den Klinikleitungen bestellten Dozenten und Kursleiter sowie weitere, von der Mitgliederversammlung bestimmte Dozenten und Kursleiter.
3. Die Dozenten- und Kursleiterkonferenz ist tätig als Beratungsgremium des Vorstands und unterstützt die fachärztliche Weiterbildung.

§ 13 Geschäftsführer

1. Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer zur Organisation der ärztlichen Weiterbildung und zur Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Geschäftsführer ist zuständig für die organisatorische Absicherung der Arbeit entsprechend dem Vereinszweck.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber jederzeit berichtspflichtig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Psychiatrie Erfahrener Bielefelder e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Satzung des Vereins
„Akademie Psychiatrie und Psychotherapie e. V.-
Aus- und Weiterbildungsverbund Ostwestfalen-Lippe“

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.